

## Die hemina und libra der Benedictinerregel.

Eine archäologische Untersuchung nach D. A. in Maredsous.

(Schluss aus Heft 4, Jahrg. IV. 1883 S. 249—267.)

### Drittes Capitel.

Fortsetzung der Geschichte der römischen Masse und Gewichte. — Die Epoche der legalen Stabilität des römischen Mass- und Gewichtswesens. — Es wird Gemeingut von ganz Italien.

Die Gesetzlichkeit der Masse und Gewichte, die uns im vorigen Capitel als herrliches, abgerundetes System vor Augen lagen, beschränkte sich im Anfang auf die römische Bürgergemeinde allein, die es um die Mitte des 5. Jahrh. v. Chr. (um 303 d. St.) von den Decemviren erhalten hatte. Als dann um 370 v. Chr. Latium mit seinen 70 Bundesstädten seine Gemeinde-Verfassung in Allem mit der römischen ausglich, hatte es auch das Münz-, Mass- und Gewichtswesen Roms anzunehmen, und ebenso 3 Jahre später das neugeschaffene Institut der Aedilen, eine Art Marktpolizei, welche mit der Rechtspflege in Handel und Verkehr und besonders mit der Ueberwachung der Masse und Gewichte betraut war. Was Mommsen vom römischen Denar als Münze sagt, dass er mit dem Legionsadler überall Schritt gehalten habe, das gilt geradeso vom Gewichte des Denars (Drachme), und mit dem einen Gewicht war das ganze System verknüpft, mit diesem selbstverständlich auch die Masse. Im striktesten Sinne gilt aber dieser Satz von der italischen Halbinsel selbst, über welche sich in langsamer Siegesfolge von 330 v. Chr., als Campanien unterworfen wurde, bis 284, als Umbrien und Etrurien die Waffen streckten, die römische Oberhoheit ausdehnte und die italienischen Völkerstämme zur Anerkennung der römischen Volksmajestät zwang. Mit den politischen waren so auch alle andern Interessen Roms, in erster Linie aber die seines Handels, die in Italien dominirenden und tonangebenden geworden. Die allzeit praktischen Römer erstrebten bei der staatlichen Einigung Italiens nicht bloß ein politisches Ideal, sondern es lag ihnen nicht minder der unermessliche materielle Vortheil am Herzen, der aus der Centralisation des italischen Gesamtverkehrs für das Centrum, für die grosse Hauptstadt erwachsen musste. Nur die staatliche Einigung ermöglichte die Centralisation des italienischen Handels in einer gemeinsamen Hauptstadt, und sie selbst fand wieder in derselben ihre solideste Stütze und Förderung. Die Einigung vollzog sich also in ihrem vollen Umfang noch in der ersten Hälfte des 3. Jahrh. v. Chr.; »Zum ersten Male,« sagt Mommsen, »war damals Italien unter der Herrschaft der römischen Gemeinde zu einem Staate vereinigt.« Für den Gegenstand unserer Untersuchung ist dies von grosser Bedeutung. Denn wie die

Regierung Roms für die politische Einheit theils durch eine Menge von Militär- und Bürger-Colonien in allen Unterthanenländern Italiens sorgte, theils durch ein Vertrags- und Kriebsrecht, wornach keine Gemeinde der Halbinsel mit dem Auslande Verträge schliessen oder Krieg führen durfte, während die Verträge der Gemeinde von Rom auch alle italischen Gemeinden mitverbanden, — so trug sie auch speciell für die Centralisation des italischen Handels durch Einführung eines allgemeinen Verkehrsrechtes Sorge, welches den gesetzlichen Cours der römischen Münzen, Masse und Gewichte auf ganz Italien ausdehnte. Es war um 486 d. St. (269 und 268 v. Chr.), als Rom seinen Silberdenar von  $\frac{1}{72}$  libra prägte, den Libralfuss durch den Trientalfuss ersetzte, im Kupfergeld verschiedene Zwischensorten, wie decussis u. s. f. einführte und die selbständige Silberprägung in ganz Italien untersagte. Keine Gemeinde, Capua theilweise ausgenommen, durfte mehr Geld nach einem Separatfuss schlagen; trugen die kupfernen Geldstücke ausserrömischer Münzstätten auch vielfach eigenes Gepräge, so musste ihr Gewicht doch genau das der römischen sein. Der Denar Roms war vom Jahre 268 an in ganz Italien der allein gesetzliche und gangbare, und mit ihm auch unumgänglich römisches Mass und Gewicht. Die Münzen fussten stets auf dem festbestehenden gesetzlichen Gewicht-Systeme. Die Münzeinheit beruhte auf der Wertheinheit des römischen Kupfer- und Silberpfundes und bis auf Julius Cäsar wurden auch alle Zahlungen in Gold, gleichviel ob in ungemünzten Baaren oder in Münzen, ebenso auch grössere Zahlungen in Silber oder Kupfer gewogen. (Ein congius Wasser wog z. B. 10 Pfund Silber oder Kupfer auf, eine hemina Wasser 10 Unzen u. s. w.)

Es steht somit fest, dass von der Zeit der italischen Einheit an ganz Italien das römische und nur das römische Münz-, Mass- und Gewichts-System besass, entgegen der Meinung Mabillons und derer, die ihm nachschrieben. Es handelt sich jetzt noch darum, zu untersuchen, wie lange diese Einheit fortbestanden und ob sie sich stets unverändert erhalten hat. Würde sich herausstellen, dass dies noch zur Zeit des h. Vaters der Fall gewesen, so wäre der Beweis geliefert, dass die hemina und libra seiner Regel die alten capitulinischen Masse waren, — wenn aber nicht, dann würde es nicht mehr möglich sein, ihre Grösse zu bestimmen.

Der Faden dieser Untersuchung bleibt wie bisher so auch ferner stets an den geschichtlichen Verlauf der staatlichen Einheit Italiens geknüpft, denn einzig mit dieser konnte die italische Münz- und Masseinheit entstehen, mit ihr allein auch fortbestehen, und wir werden sehen, dass sie mit ihr auch fallen musste.

Die Bande der italischen Centralisation, statt sich mit der Zeit zu lockern, wurden von Rom gemäss dem Wachsthum seiner

Macht stets straffer angezogen, und die Idee, Italien zu latinisieren und in Rom rechtlich aufgehen zu lassen, fand eine ebenso energische als planmässige Verwirklichung. Nach und nach »wurden sämtliche italischen Völker-genossenschaften rechtlich aufgelöst.« Im Jahre 268 z. B. ging das Sabinerland (wozu auch die Gegend von Subiako gehörte) in dem vollen römischen Bürgerverbände auf; ähnlich auch viele volskische Landschaften. Dii von Aquileja im höchsten Nordosten Italiens an bis Valentia im tiefen Süden über das ganze Land so zahlreich gesäeten Seer- und Bürger-Colonien Roms zählten an und für sich schon zu römischen Bürgerschaft und »römische Bauernfamilien, vereinzelt oder zu Dörfern vereint,« fanden sich schon im 3. Jahrhundert durch das ganze Land zerstreut. Kurz, »die italischen Völkergesellschaften gingen in der römischen völlig so auf, wie der einzelne römische Bürger in seiner Gemeinde.« Italien ward mit Rom derart identificirt, dass die alte Vorschrift, dass der Consul den Dictator nur auf römischen Boden ernennen dürfe, schon im Jahre 210 v. Chr. die officielle Auslegung fand, der römische Boden umfasse ganz Italien. (Livius XXVII. 5, Vgl. dazu Mommsen R. G. I. 419, 444.) Der latinische Name wurde jetzt auf die ganze italische Bundesgenossenschaft ausgedehnt. Lesen wir also in alten Autoren von latinischen Massen und Gewichten, so müssen wir darunter die italischen und was das nämliche ist, die römischen verstehen, welche Italien von Rom empfangen hatte.

Mit Julius Cäsars Monarchie erfuhr zwar der alte Grundgedanke der Republik, das Aufgehen des römischen Staats in die Stadt Rom, eine principielle Umwandlung, indem das Centralisiren beschränkt und der Bewegung der Gemeinden Italiens freierer Raum gestattet wurde, während die Stadtgemeinde von Rom ihre Souveränität über das Reich auf eine Communal-freiheit innerhalb des Staates herabgesetzt sah, — Reformen, welche im Jahre 45 v. Chr. durch eine für ganz Italien erlassene Gemeindeordnung auf alle folgenden Zeiten des einheitlichen Staates zum bleibenden Grundgesetz wurden. Aber das Staatsinstitut der einheitlichen römisch-italischen Münzen und Masse, weit entfernt, der grösseren Gemeindefreiheit zum Opfer zu fallen, fand vielmehr eine erneute Befestigung. Denn derselbe Staatsmann, Julius Cäsar, welcher die Einheit in Handel und Verkehr, in Münze und Mass für eines der wichtigsten und nächstliegenden Mittel hielt, die Völker rings um das Mittelmeer zu einer grossen römisch-hellenischen Monarchie vereinigt zu halten, musste den gleichen Grundsatz auch im eigenen Lande Italien für wirksam einigend erachten. »In der hellenischen Welt,« schreibt der berühmte Forscher über römische Geschichte, »bestanden die verschiedenartigsten metrischen und Münz-Systeme nebeneinander; es war nothwendig und lag auch ohne Zweifel in Cäsars Plan, in dem neuen einheitlichen Reiche,

soweit es nicht bereits früher geschehen war, römische Münze, römisches Recht und römisches Gewicht jetzt überall in der Art einzuführen, dass im officiellen Verkehr allein danach gerechnet wurde.«<sup>1)</sup> Die Beschränkung auf den officiellen Verkehr war ein Zugeständnis an das Provinzialrecht und war durch den Rest von Selbständigkeit erzwungen, der den ausseritalischen Provinzen noch verblieb. Die italischen Landestheile dagegen, Unterthanenländer im striktesten Sinne, standen unter dem italischen und latinischen Rechte, und ihre Münz-, Mass- und Gewichtseinheit war eine unbeschränkte, sowohl den officiellen als den Privatverkehr beherrschende. Unter den Kaisern Roms blieb Italien stets als Staat geeint. Es war in Regionen von wechselnder Zahl eingetheilt, die erst später Provinzen genannt wurden, aber niemals im Sinne der wirklichen römischen provinciae ausserhalb Italiens. Was Münze, Mass und Gewicht angeht, so besitzen wir in den Aufschriften archäologischer Funde, die in verschiedenen Regionen gemacht wurden, die sichersten Belege für die Fortdauer des einheitlichen Systems im ganzen Lande. Campanische Wagen (*staterae campanae*), die in Pompeji gefunden, tragen gleich dem farnesischen *congius* und der *capitolinischen amphora* in Rom selbst die Inschrift, dass sie unter dem und dem Consul oder Stadtpraefecten auf dem Capitol geprüft und bestätigt worden. Dasselbst wurden nämlich die gesetzlichen Normal-Exemplare der Masse und Gewichte unter Jupiters Schutze als *res sacra* in seinem Tempel aufbewahrt, und die giltigen Nachbildungen mussten damit verglichen sein, wollten sie wie jene für *pondera sacra* und *mensurae sacrae* gelten. Die Verificirung war darum gesetzlich ein Act der Weihe. Die Inschrift des farnesischen *congius* z. B. spricht das deutlich aus, und Rhemnius Fannius dichtet über die *amphora* »— quam sacravere Jovi Tarpejo in monte Quirites.«<sup>2)</sup> In der Rechtssprache hiess die Prüfung dieser öffentlichen Masse: »*de mensura jus dicere*«; Fälschungen wurden als *scelus grave* geahndet.<sup>3)</sup> Viele Jahrhunderte lang war die Marktpolizei der Aedilen mit der Pflicht betraut, die Gewichte und Masse der Verkäufer streng zu überwachen und die »*mensurae iniquae*« zu zerschlagen, die *pondera minora* wegzunehmen; die Aedilen selbst galten, ihres Eides wegen, als *sacrosancti*. Nach Abschaffung der Aedilen fiel diese Aufsicht dem Richter zu, und wir werden noch im Verlauf des Capitels sehen, wie die Richter aller Provinzen von dem einen *praefectus praetorio*, der zugleich des obersten Richteramtes in ganz Italien waltete, an die Bedeutung dieser Obliegenheit erinnert wurden. In Unteritalien wie im Norden des

<sup>1)</sup> Mommsen. R. G. V. 11, 584.

<sup>2)</sup> Rhemn. Fann. Carm. de pond. et mens. 61.

<sup>3)</sup> Cassiod. Variar. l. XI. op. 16. P. L. 69, 842.

Landes war die Legalisation der Handelsmasse nicht eine provinciale, sondern musste in der Hauptstadt nachgesucht werden: Als vom 4. Jahrhundert an das Capitol durch das Christenthum sein religiöses Ansehen verlor, hörten zwar Masse und Gewichte auf, geheiligte, d. h. dem Jupiter Capitolinus in seinem Tempel geweihte zu sein; die gesetzliche Prüfung hatte dennoch an dem alten Centrum des Reiches stattzufinden, bis Kaiser Valentinian die Normalmasse nach der Zahl der italischen Gemeinden vervielfältigen und in ehernen, probegiltigen Exemplaren an dieselben vertheilen liess. In öffentlichen Municipalgebäuden sollten sie wohlverwahrt und zum Zwecke der Vergleichung und Legalisation der Handelsmasse, zur Förderung der Gerechtigkeit im Verkehr und in der Zehnt- und Steuer-Einziehung sowie zur freien Benützung aufgestellt bleiben. Später suchte Kaiser Justinian I. dem dadurch geschwälerten heiligen Ansehen der Reichsmasse kraft eines Decretes wieder aufzuhelfen, das die Aufbewahrung der Normal-Exemplare aus dem Municipalgebäude in die Hauptkirche des Ortes verlegte.

Der Staat wachte somit unausgesetzt über die Heilighaltung der legalen Masse und Gewichte, und zwar nachweisbar bis zur Zeit des hl. Benedict, denn Justinian überlebte unseren Heiligen noch 20 Jahre. Somit sind wir, so scheint es, am Ende unserer Geschichte des capitolinischen Mass- und Gewichtswesens angelangt, ohne bisher irgendwie auf gesetzliche Aenderungen desselben gestossen zu sein. Nun fällt aber das Wirken des heil. Ordens-Patriarchen in die Zeit der Barbarenherrschaft, welche an die Stelle der 7—800jährigen römischen Oberhoheit über Italien die der Ostgothen setzte. Es liegt nun die Vermuthung nahe, es habe dieser Wechsel das ganze Land von Grund aus umgestaltet und die gothischen Fremdherrscher hätten die alten römischen Rechtsinstitutionen und was immer an die früheren Verhältnisse erinnern mochte, zu beseitigen suchen müssen, um die Italier baldmöglichst an das neue Regiment und die neuen Mitbürger zu gewöhnen. Auch Mabillon<sup>1)</sup> glaubte, dass sich der Fortbestand der altrömischen Masse und Gewichte zur Zeit der Gothenherrschaft nicht beweisen lasse; andere Forscher behaupteten fast den Untergang derselben.

Wir werden dagegen sehen, dass die gothischen Könige eine viel grossartigere Politik befolgten, der das Land noch etwa ein Jahrhundert nach dem Sturze des letzten römischen Kaisers die vollkommene Erhaltung seines alten Rechts und seiner staatlichen Einheit verdankte.

Zu diesem Zwecke hatte die Vorsehung den neuen Königen Italiens einen Mann an die Seite gegeben, der in seiner Herkunft,

---

<sup>1)</sup> Praef. in saec. IV. p. I. n. 159.

Bildung, Begabung und Gerechtigkeit Alles vereinigte, was ihnen selber abging, um in Zeiten so grosser Wirren, Leiden und Leidenschaften zwei feindliche und stets sich trennende Völkerschaften in einem Staate friedsam und doch kraftvoll zu regieren. Dieser Staatsmann war Cassiodor. Obwohl durch und durch Römer, verstand er es doch, aus der Gothenherrschaft Nutzen für sein unglückliches Vaterland zu ziehen, indem er auf christlicher Grundlage eine Versöhnung der lebensfrischen Barbarei und der alten Civilisation zu Stande brachte, die Gothen von der geistigen Ueberlegenheit der Römer überzeuete, diese dagegen von der Bildungsfähigkeit und Gesinnungstüchtigkeit der Gothen. Er verkörperte in sich das conservative Princip, wie er es in dem Regierungsprogramm, das er beim Antritt seines obersten Richteramtes in sämtliche Provinzen Italiens erliess, ausdrücklich bekannte; nicht neue Rechte sei er einzuführen gesonnen, sondern die alten in Geltung zu erhalten, *veterum decreta servare.*<sup>1)</sup> Was Italien unter Odoaker, Theodorich, Atalarich, Theodat und Vitiges von alter Grösse, alten Rechten und an staatlicher Einheit bewahrte, verdankte es vor Allem der fast fünfzigjährigen Thätigkeit Cassiodor's. Nichts vermag die Meinung von einer damals bestandenen Zerrissenheit Italiens und von der angeblichen Selbstständigkeit der einzelnen Provinzen in so authentischer Weise des Irrthums zu überführen, wie Cassiodor's *Variarum libri*, in denen er seine Edicte, Decrete, Mahnbrieft und alle interessantere Documente seiner Amtscorrespondenz gesammelt hat. Da sehen wir, wie er mit gleicher Autorität in Venetien und Ligurien, wie in Apulien und Sicilien und in Rom selbst Recht spricht und kleine wie grosse Angelegenheiten ordnet. König Theodorich d. Gr. anerkennt es in den Edicten, worin er die Erhebung Cassiodor's in das Patriciat, dann zum Praefecten von Italien und zum Consul promulgirt, dass die schnelle Einigung Italiens unter seinem Scepter vorzüglich ein Verdienst dieses weisen und gerechten Mannes sei. Habe derselbe doch gleich zu Anfang seiner Regierung, als die Provinzen noch nicht über den Thronwechsel beruhigt gewesen — *in ipso imperii exordio, cum adhuc fluctuantibus rebus provinciarum corda vagarentur et negligi novum dominum novitas pateretur* — die unruhigsten und am leichtesten zur Empörung geneigten Gemüther, die Sicilianer, zur friedlichen Unterwerfung bewogen.<sup>2)</sup> Dieser grosse Charakter mag dem Kaiser von Byzanz auch die beste Garantie geboten haben für die Verwirklichung des Regierungsprogramms, worin Theodorich seine Thronbesteigung mit einer Art Huldigung vor der kaiserlichen

1) *Variarum l. XI. edict. 8. P. L. 69, 834.*

2) *Cassiod. Var. ll. I. ep. 3, P. L. 69, 508.*

3) *Ibid. ep. 1, p. 504.*

Oberhoheit anzeigte und verhiess, »den Senat zu lieben, die Gesetze der Kaiser anzuerkennen und so alle Glieder Italiens zu vereinigen.« In diesem Sinne waren in der That alle gothischen Gewalthaber, deren Rathgeber und erster Minister Cassiodor war, bemüht, den Römern die Ueberzeugung naheulegen, dass sie von den fremden Siegern und Herrschern nicht fremdartige Neuerungen, sondern die pietätvolle Erhaltung ihrer alten heimischen Rechte zu erwarten hätten. »Statt, dass die Fremdlinge ausländische Gesetze auflegten,« so schrieb König Theodorich ausdrücklich an einen Praefecten Rom's, »fügen sie sich willig den Gesetzen Roms.« Dafür fordert er mit Billigkeit, Rom solle als *sedes civitatis* dem Lande in der Herstellung der Gesetze vorangehen. — Das Neben- und Miteinander der Römer und der sich italisirenden Gothen machte also kein Doppelrecht nöthig. Auch Theodorich's Nachfolger, Atalarich, schrieb an das römische Volk, es gebe für Beide, Römer und Gothen, nur ein gemeinsames Recht, und der einzige Unterschied zwischen ihnen solle darin bestehen, dass letztere sich der mühseligen Kriegführung unterziehen, indess das römische Volk im Genusse des Friedens gedeihen und sich mehren könne.<sup>1)</sup> Kurz und klar bezeichnet König Atalrich in einem andern Schreiben das Verhältniss, das seine Politik anstrebte, mit den Worten: »Die Gothen leisten den Römern den Eid, wogegen die Römer sich verpflichten, sich unserer Herrschaft zu fügen.«<sup>2)</sup>

Wie sehr die Hypothese von einer Gesetzesumwälzung und politischen Zerfahrenheit Italiens unter den genannten Gothenfürsten in die Irre geht, beweist schon diese kleine Auswahl von geschichtlichen Beweisstellen, welche im Gegentheil einerseits die entschiedene Einheit der Verwaltung und anderseits die Hochhaltung der alten Gesetze auch von Seite der gothischen Machthaber bezeugen. Die klugen Fremdherrscher erkannten darin ihr eigenes höchstes Interesse, dass sie die Traditionen der alten römischen Machtherrlichkeit unter dem Titel der Erbschaft übernahmen und sie eher mit Ostentation heilig hielten, als unterdrückten.

Damit hängt, wie bereits angedeutet, der unveränderte Fortbestand des alten römischen Münz-, Mass- und Gewichtswesens zusammen, und zwar im ganzen italischen Königreiche. Dies Letztere versteht sich eigentlich von selbst, nachdem wir gesehen, dass der *praefectus praetorio* als Finanzminister die Steuern, Zehnten, kurz die Finanzen sämtlicher italischen Provinzen unter sich hatte, und eine solche Centralverwaltung im Verein mit der Centralisation des Gerichtswesens, dessen Haupt ebenfalls

1) Cassiod. Variar. II. VIII. ep. 4, P. L. 79, 736.

2) Ibid. ep. 7, p. 738.

wieder Cassiodor war, die Uneinigkeit im Mass und Gewichtswesen geradezu undenkbar machte. Wir wollen übrigens diesen Gründen nicht vorgreifen, sondern die Beweisführung wieder aus der authentischen Quelle schöpfen, die uns aus der Feder Cassiodor's selbst zuließt. Als dieser Staatsmann das oberste Richteramt übernahm (*judex palatinus*), wandte er seine erste Sorge den herkömmlichen Massen und Gewichten zu, als dem Fundament der Rechtlichkeit im Handel, Verkehr und Steuerwesen. »Initium igitur a libra faciamus,« schrieb er damals an die Bewohner der Provinz Ligurien.<sup>1)</sup> *Libra* hier ist, wie wir aus dem Schreiben selbst und aus andern erkennen, in dem dreifachen Sinne von Gerechtigkeit, Wage und speciell von Pfund zu verstehen. Die unter dem Namen *publicani* berüchtigten Steuerpächter hatten in jener Provinz das Steuerpfund vergrößert und die Wage gefälscht; die Bedrückten klagten und Cassiodor verhieß ihnen, er werde dem Frevler ein Ende machen. »*Nostra cura providebit,*« schreibt er, »*ut nullius vos ulterius ex ea parte viexare possit iniquitas, quia grave scelus esse judicamus, aut mensuras modum excedere aut libram aequissimi ponderis justitiam non habere.*«

Dieses entschlossene »*Nostra cura providebit*« gewährleistet uns die volle Ausführung der gewollten Massregel. So lange er an der Spitze der Regierung oder des Gerichtswesens stand, hörte er nicht auf, in diesem Sinne zu wirken. Noch im letzten Jahre seiner öffentlichen Wirksamkeit, fünf Jahre vor dem Tode des heil. Benedict, 538, verband er mit der Mahnung zur opferwilligen Steuerentrichtung die Aufforderung, streng beim echten Mass und Gewicht zu bleiben; sowie es geduldet werde, dass man daran rüttle und ändere, wäre der Anfang einer schrankenlosen Räuberei gemacht! »*Sit libra justissima; modus non erit rapiendi, si pondera fas est excedi*»<sup>2)</sup>.

Auf die Frage, ob Cassiodor unter der *libra*, unter diesen *mensurae et pondera* neu eingeführte oder aber die alten verstanden habe, — worauf es zur Lösung unserer Aufgabe ja hauptsächlich ankommt, — erhalten wir wieder von ihm selbst die entscheidende Antwort. Schon zu Anfang seiner politischen Laufbahn, als noch der berühmte Boëthius Präfect von Italien war, schrieb Cassiodor als Kanzler des Königs Theodorich einen Brief an den Präfecten, worin Abhilfe gegen die Unterschlagungen eines Zahlmeisters verlangt wurde, der die *libra*, womit die Gebühren für Beamten abzuwägen waren, verkleinert hatte.<sup>3)</sup> Das königliche Schreiben fordert, *ut scelestam falsitatem a consortio veritatis*

1) Cassiod. Variar. II. XI. ep. 16, P. L. 69, 842.

2) Cassiod. Variar. II. XII. ep. 16, P. L. 69, 868.

3) Cassiod. Variar. II. I. ep. 10, P. L. 69, 514.

ejiciat, und ergeht sich in einem längeren, tiefsinnigen Passus über das ehrfurchtgebietende Alter und die rationellen Grössenverhältnisse der Reichsgewichte, insbesondere der libra, und entwickelt die Gründe, warum eine Abweichung von diesem der Weisheit der Ahnen entstammten System eine Impietät und eine Verletzung der Gerechtigkeit sei. Es droht, *ne cui sit appetibile, de illa integritate aliquid deducere*. In dem merkwürdigen Actenstücke ist klar und bestimmt ausgesprochen, die gesetzlichen Masse und Gewichte seines Landes seien von den Alten, *a veteribus*, nach den Grundgesetzen der Arithmetik, welche in der einfachen Ordnung des Weltalls begründet seien, mit hoher Einsicht festgesetzt worden. Die Arithmetik aber sei unter den Kenntnissen dieser Welt jene einfache und unveränderlich stete Wissenschaft, *cognitio simplex, immobilis scientia*, welche die meiste Gewissheit biete, während sie auch geheimnissvolle und dunkle Wahrheiten berge und Ueberirdisches bedeute, indess sie Irdisches hüte. Sie habe den Ahnen den Vorzug der Decimalen gelehrt, *quomodo denarius numerus more coeli et in se revolvitur et nunquam deficiens invenitur*. Durch sie habe das Alterthum dann die Sechszahl (Duodecimalen) als höchst vollkommen erkannt, weshalb eine Sechszahl (von Denaren nämlich) als Einheit, *uncia*, und als erster Grad des Gewichtssystems angenommen worden, zwölf solcher Einheiten aber zu einem Ganzen, zur libra vereinigt worden seien. »O,« ruft der Schreiber aus, »o Entdeckung einsichtsvoller Geister, o Tiefblick der Vorahren! Mit Recht wird etwas so wohl Erwogenes libra genannt.« Dann unmittelbar auf die Veranlassung des Schreibers übergehend fährt Cassiodor fort: »*Talia igitur secreta violare, sic certissima velle confundere, nonne veritatis ipsius videtur esse crudelis ac foeda laceratio?*« Der betrügerische *aerarius* hatte somit nicht ein neues, etwa gothisch-italisches Gewicht zu fälschen gewagt, sondern die uralte libra, das Erbe des weisen Alterthums, der Vorahren unantastbares Vermächtniss selbst; nicht an Wechselndem und Veränderlichem hat er sich vergriffen, sondern das, was in seiner feststehenden Geltung allen Zeiten und Generationen Italiens bekannt und sozusagen ursprünglich war, hatte er in Frage gestellt. Nach der tiefsinnigen Auffassung dieses Documentes also hatte der Fälscher an einer an und für sich unverletzlichen, keinem Wechsel unterworfenen Ordnung gefrevelt, die der Natur selbst entnommen und im römischen Staate von jeher in Uebung war, die auch ohne Umsturz des Ganzen und ohne Verkehrung der im Namen selbst ausgedrückten Wahrheit sich unmöglich ändern konnte.

Wir haben hiermit aus dem Munde eines der letzten und bedeutendsten Vertreter des alten conservativen Römerthums die Principien vernommen, welche der erstaunlichen Zähigkeit und

Dauer des capitolinischen Systems als Erklärung dienen. Wenn auch in gewisser Beziehung zu weit gehend, sind diese Gedanken doch von grossartiger Tiefe und erhaltender Kraft, und auch die historische Ueberlieferung, auf der sie fussen, ist im Wesentlichen vollberechtigt. Ganz im Einklang mit unserer obigen Darstellung, bezeichnet der Verfasser die Unzenzwölfzahl einer libra und die Theilung der uncia in 6 Zehner als die unveränderlichen Fundamentalsätze des Systems, das sich auf dem ursprünglich italischen Decimalsystem fortbaute. Theodorich trat in dem Briefe jedoch nicht sowohl gegen eine Abänderung dieser Verhältnisse (die nirgends versucht worden), als vielmehr gegen eine betrügerische Fälschung der gesetzlichen Erfordernisse auf, und darin liegt ein weiterer Beweis für die Erhaltung der alten römischen Gewichte bis auf Cassiodor. Wenn dann später Cassiodor als *judex palatinus* an die Richter von ganz Italien, *universis iudicibus provinciarum*, wiederholt die Mahnung richtete: *Sit libra justissima. Libra aequissimi ponderis justitiam habeat*, so konnte er darunter selbstverständlich nur Eine libra und zwar einzig jene meinen, welche er als die ursprüngliche und stets gesetzliche, von den Ahnen Roms ererbte, erhalten wissen wollte, und die er schon in Theodorichs Namen in Schutz genommen hatte. Cassiodor kennt also in allen Provinzen Italiens nur die libra, nicht eine davon verschiedene, und diese altrömische libra ist das Steuer- und Handelspfund, wonach alle Abgaben an Geld oder Zehnten abgewogen wurden, welche in dem von Cassiodor selbst verwalteten Staatsschatze zusammenflossen. Demnach ist kein Zweifel, Cassiodor hielt während seiner fast halbhundertjährigen politischen Wirksamkeit das capitolinische Masssystem aufrecht dessen eherner Normal-Exemplare Jahrhunderte lang im Heiligthum des Capitols aufbewahrt, seit Valentinian in den Municipalgebäuden und seit Justinian, vielleicht auf Cassiodor's Anregung, in den Hauptkirchen ruhten, die sich also unter dem Schutze des Gesetzes in ihrer ursprünglichen Grösse fort und fort erhalten hatten.

Nun könnte man einwenden: Aber was hat das mit der *hemina* zu thun? Dagegen sei hier nur bemerkt, dass Cassiodor's Wachsamkeit nicht blos der libra und überhaupt den Gewichten, sondern ganz ebenso allen Massen des alten Systems galt;<sup>1)</sup> dann aber geht aus allem bisher Gesagten hervor, dass die römischen Maasse und Gewichte ein einheitliches, geschlossenes System bildeten, in dem kein Theil eine willkürliche Aenderung erleiden konnte. Die libra war der Grundstein der Gewichte wie auch der Masse. Nach den gesetzlichen Vorschriften musste ja z. B. der *congius* Wein oder Wasser genau zehn *librae* wiegen

1) Cassiod. *Variar.* II. XII. ep. 16, P. L. 69.

und 12 heminae messen, die hemina wog folglich  $\frac{5}{6}$  libra. Die urna musste mit ihrem Gehalte von 48 heminae ein Gewicht von 40 librae verbinden, was für die hemina wieder  $\frac{5}{6}$  libra ausmacht. Ferner musste die amphora genau die Schwere von 80 librae haben und 96 heminae fassen, und so könnte man an einer ganzen Reihe von Beispielen zeigen, dass das angegebene Verhältniss von libra und hemina feststand und überall vorausgesetzt wurde. Also sind Cassiodors Zeugnisse für die libra ebenso viele Argumente für den Bestand der hemina.

Der letzte Brief Cassiodor's, der für die Unverletzlichkeit der libra eintritt, ist im Jahre 538 geschrieben, also kurz bevor sich der heiligmässige Staatsmann in die klösterliche Einsamkeit von Squillacum zurückzog. In diesem Jahre 538 blühte der Orden des h. V. B. bereits ein Vierteljahrhundert oder mehr, und die h. Regel war, wenigstens in den wesentlichen Bestandtheilen, längst geschrieben. Auch die auf die mensura cibi et potus bezüglichen Vorschriften waren bereits festgesetzt und gewiss schon Jahrzehnte lang in Uebung, reichen also unzweifelhaft noch weit in die Regierungszeit Cassiodor's hinauf. Somit fand St. Benedict weder in Latium noch in Campanien, weder in Subiaco noch auf Monte-Cassino andere Masse und Gewichte vor als die, welche wir in ganz Italien, von Rhätien bis Sicilien, sowohl im officiellen als im Handelsverkehre stets gleichmässig gefunden haben, über deren Unverletzlichkeit Cassiodor so strenge Wache hielt, also die römische hemina von 10 unciae und die römische libra von 12 unciae. Wir sind also berechtigt zu schliessen, dass die in der h. Regel angegebenen Masse nicht particularen oder provincialen Charakter hatten, dass sie vielmehr allgemein, italisch-römische Masse waren und als solche eben dem alten capitolinischen System angehörten.

Dieses Resultat, sammt den übrigen, welche das ganze römische Mass- und Gewichtswesen betreffen, steht in vollem Einklang mit den zahlreichen Stellen der lateinischen Autoren, die, vom 2. Jahrhundert v. Chr. bis zur Zeit des h. Benedict mehr oder minder eingehend von den Massen gehandelt haben. Was sich in ihren Angaben zu widersprechen schien, ist durch die Feststellung der drei verschiedenen Drachmensorten und der zwei Pfundarten als richtig erwiesen worden, so dass vom 3. christlichen Jahrhundert bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts n. Chr. nur völlig übereinstimmende Angaben über die römisch-italischen Masse vorliegen. Andererseits ist der Versuch Julius Cäsars, die Einheit des Münz- und Gewichtssystems auf das ganze römische Reich auszudehnen, nur zum Theil mit Erfolg gekrönt worden; der hellenische Osten behielt für Handel und Verkehr seine nationalen Tempelmasse bei, die freilich zuweilen römische Namen annehmen mussten. Letzterer Umstand, die römische Benennung

ganz fremdartiger Masse, hat gerade die späteren Forscher in unentwirrbare Irrungen geführt, indem sie die betreffenden Angaben der römischen Schriftsteller mit denen der Griechen, besonders des Suidas, auf eine Linie stellten und so natürlich überall auf Widersprüche stießen. Daher zum grossen Theil die Irrthümer und Unklarheiten auch in der uns beschäftigenden Streitfrage. Geradezu unbegreiflich aber ist es, wie der sonst so gediegene D. Martène seine These von der Veränderlichkeit der römischen Masse auf eine Stelle Priscian's (oder eines anderen Schriftstellers?) gründen kann, die ihm wohl nur ganz abgerissen und ausser dem Zusammenhang bekannt geworden war. Der Dichter philosophirt an der betreffenden Stelle ganz im Allgemeinen über den Ursprung der Gewichte und meint, man habe sich zur Abwägung der kleinsten Gewichte der Linsen, Eicheln und Körner bedient. »Hätten diese Dinge,« sagt er, »ein durchaus feststehendes Gewicht, so würden alle Nationen nur einerlei Gewicht haben; da solches nicht der Fall ist, so gibt es eben Verschiedenheit, indem alle auf positiven Anordnungen und Gewohnheiten beruhen.«<sup>1)</sup> Aus dieser unschuldigen Speculation des Dichters folgert D. Martène im Gegensatz zu allen Zeugnissen und Thatsachen, dass die römischen Masse nicht nach einem einheitlichen und feststehenden System geordnet waren!

Dagegen geht D. Mabillon in seiner Beweisführung nicht einmal bis zur Zeit des h. Benedict hinauf, sondern bemüht sich aus der wirren Tradition des Mittelalters allein die hemina und libra der h. Regel zu construiren. Wie schon bemerkt, war er der ganz irrigen Meinung, die ihm wohlbekannte hemina der Bibliothek von Ste. Geneviève, von 10 Unzen, könnte nicht die des hl. Vaters sein oder doch nicht als solche nachgewiesen werden.

Das Interesse der Vollständigkeit erfordert nun noch, dass wir auch die von diesen Forschern berücksichtigten Zeugnisse des Mittelalters näher beleuchten. Wir fahren zu diesem Zwecke einfach mit der Geschichte des römischen Masswesens fort, indem wir den Zerfall des alten Systems und die Bildung neuer Ordnungen im Zusammenhang mit den wechselnden Gestaltungen des italienischen Staatswesens betrachten.

---

<sup>1)</sup> Si generatim par pondus inesset, servarent eadem diversae pondera gentes; Nunc variant, etenim cuncta non foedere certo Naturae, sed lege valent hominumque repertis. Wir können die Stelle augenblicklich nicht nachsehen vermuthen aber, dass sie bei Rhemn. Fann. 15 steht.

## Viertes Capitel.

Schluss der Geschichte des römischen Mass- und Gewichtwesens.

### Dritte Periode.

Vielheit neuer Masssysteme in Italien. — Ende der capitolinischen Masse, speciell der libra und hemina.

Mit Cassiodor, dem letzten grossen Vertreter des altrömischen Conservativismus, schliesst die zweite geschichtliche Periode des capitolinischen Masswesens ab, und mit ihr endet es für immer. Es hatte von seiner gesetzlichen Einführung in Rom an etwas über ein Jahrtausend, und seit es Gemeingut von ganz Italien geworden war, genau 800 Jahre gedauert (von c. 450 bez. 269 v. Chr. bis c. 568 n. Chr.).

Um 538 zog sich Cassiodor vom öffentlichen Leben zurück, und damit fällt seine Zeugenschaft weg, welche bisher den Fortbestand der capitolinischen Masse verbürgt hatte. Indess kennt man aus der Mitte des 6. Jahrhunderts auch keine diesen Fortbestand negirende Angabe oder Thatsache, so dass man wohl annehmen darf, die alten Gewichte sind auch nach Cassiodors Rücktritt noch mehrere Jahrzehnte in gesetzlicher Kraft geblieben, wenn sie auch mannigfache Fälschungen von Seiten der nicht mehr so streng überwachten Beamten und Steuerpächter erlitten haben mögen. Cassiodor erlebte beinahe noch die Erfüllung des Wortes, das er im letzten Jahre seines obersten Richteramtes geschrieben hatte: «Modus non erit rapiendi, si pondera fas est excedi,» das sich nach dem Einfall der Lombarden und dem Zerfalle des italischen Staatswesens buchstäblich erfüllte. Als nämlich im Jahre 552 die Gothenherrschaft und 567 auch die Regierung des Feldherrn Narses zu Ende gegangen war, brach an der Nordgrenze des Reiches die wildeste aller Völkerfluthen herein, die jemals Italiens Boden verheert haben, die Lombarden. Im ersten Jahre schon war ihr König Alboin Herr der Provinz Venetia und machte seinen Neffen zum Herzog von Friaul. Im folgenden Jahre bezwang er Mailand und das südalpinische Gallien und so in rascher Folge einen grossen Theil Italiens, während ein anderer Theil oder vielmehr eine Menge unzusammenhängender Bestandtheile des Exarchat Ravenna unter griechischer Oberhoheit bildeten. Als dann Alboin 573 ermordet wurde und sein Nachfolger zwei Jahre darauf dasselbe Schicksal erfuhr, zerfiel das neugeschaffene Lombardenreich in dreissig selbständige Herzogthümer, so dass Italien fast eben soviel Staaten als grössere Städte zählte und einer zerfallenden Ruine glich, von der Jeder soviel Steine nimmt, als er für sein eigenes Haus gebrauchen kann.

Das war das Werk von sieben Schreckensjahren, welche die alte Ordnung des 800 Jahre lang geeinigten Italiens von Grund

aus zerstörten. Nichts war mehr gesetzlich, was sonst den unerhörten allseitigen Erpressungen hätte Schranken setzen können; für Handel und Gewerbe, für Steuern und Zehnten gab es kein gerechtes, vom Staate gehütetes Mass und Gewicht mehr. Das einzig Massgebende war die Willkür und vor Allem die Habsucht, Zeuge dessen so viele Erzählungen in St. Gregors Dialogen. Das Exarchat hatte sich in dieser Hinsicht kaum eines besseren Looses zu erfreuen. Das ganze Land litt unsäglich.

Im Jahre 584 vereinigten sich zwar die lombardischen Städte zu einem Bunde, der dann vom J. 591 an dem ersten katholischen Lombardenkönige Agilulph und seiner Gemahlin Theodelinde glücklichere Zustände verdankte, aber das Volk war damit der Willkürherrschaft seiner zahlreichen Herzoge nicht enthoben. Die alten Rechts-Institutionen galten nicht mehr und ein neues Gesetzbuch gab es noch nicht. Erst König Rotharis veröffentlichte ein solches in der National-Versammlung des Jahres 643. In Rom wurde es erst in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts besser, als der treffliche Longobarde Liutprand, bereits Herr des Exarchats, auch der griechischen Oberherrschaft im späteren Kirchenstaat thatsächlich ein Ende machte.

Aus dieser Epoche unaufhörlich wechselnder Umgestaltungen, aus dieser Jammerzeit des Faustrechts kommen die ersten Nachrichten über neue, von den capitolinischen abweichende Masse und Gewichte. Erst jetzt begegnet man in den Chroniken und Glossatoren einer libra von 16, 18 und mehr Unzen; demgemäss scheint auch das Wassergewicht der hemina verschieden bestimmt worden zu sein, da sie oft wenigstens bis zu 16 Unzen wog. Was man aber jetzt Unze nannte, das war ein nach den verschiedenen Gegenden wechselndes Gewicht; unter dem alten Namen gab es überall neue ungleiche Masse. Es verpflichtete ja kein Gesetz mehr zur Einheit, noch forderte das Interesse allgemeine Uebereinstimmung; im Gegentheile diente die Verschiedenheit der Verkehrsmittel zur Befestigung der Sonderstellung neuer, selbständiger Gemeinwesen, und nicht minder führten die Steuer- und Abgaben-Erpressungen zu steter Veränderung, Vergrösserung der Steuermasse. War solches versteckter Weise schon zu einer Zeit geschehen, wo es als scelus grave geahndet wurde, zu welcher unbegrenzter Willkür muss sich dieses Unwesen öffentlich entwickelt haben, als die Regierungen selbst eine Art Interesse daran hatten, ihm wenig oder gar keine Schranken zu setzen. Auf diese Epoche findet demnach Mabillon's Satz: »Pro variis regionibus, variisque temporibus etiam variarunt pondera et mensurae« seine volle Anwendung. Es wäre unmöglich, die Masse und Gewichte der fünf Jahrhunderte von 568 an, in vergleichenden Tabellen zusammenzustellen, wie sich solches mit den capitolinischen so leicht thun lässt.

Die regelmässige Vergrösserung der Einzelmasse betrug ganz gewöhnlich  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$  ihres Gehaltes, ja sie wurden ganz verdoppelt; unregelmässige Aenderungen gab es in Menge. Du Cange citirt aus dem *vocabularium Cassinense* (um 700) eine *hemina vini* zu 16, eine *hemina olei* zu 12 und eine *hemina mellis* zu 24 *unciae*.<sup>1)</sup> Die historische *hemina* des capitolinischen Systems verlor sich bald so ganz aus dem Gedächtniss, dass man nirgend mehr, selbst in den Klöstern nicht, Bestimmtes über ihre ursprüngliche Grösse wusste. Mabillon führt aus einem rheimser Codex des 9. Jahrhunderts ein älteres Zeugniß an, welches folgende vage Angaben über die *hemina* bietet: »*Apud quosdam cyathi 9 heminam facere videntur, quod sunt drachmae 90; apud quosdam vero acetabula 4, quod sunt drachmae 48. Hemina appendit juxta quosdam libram 1, apud quosdam vero libram et dimidiam.*« In Spanien wog sie nach St. Isidor eine *libra* wie vor Alters, ob aber wirklich eine solche von 10 *unciae* und nicht mehr, ist wohl nicht zu bestimmen. In Frankreich, wo sich die römischen Masse wohl früher schon als in Italien verändert hatten, da es bereits zur Zeit des hl. Benedict factisch seine Unabhängigkeit gewonnen, gab es *heminae* von  $1\frac{1}{2}$  und 2 *librae* oder 18, 20 und 24 *unciae* Gewicht; eine Urkunde Carls des Kahlen vom Jahre 872 kennt sogar eine solche von 3 *librae*: *Sacerdotes eminam i. e. tres libras accipiunt, diacones duas, subdiacones v. minorum ordinum clerici unicas vini libras.*<sup>2)</sup> Merkwürdiger Weise scheinen die südfranzösischen Juden die altrömische *libra* noch lange nachher festgehalten zu haben. Sie nannten dieselbe »*livre prime*,« wie sie auch zu Du Cange's Zeit in einem Theil des südlichen Gallien hiess. Ein um das Jahr 1200 erlassenes *Placitum* constatirt, dass die Juden insgesamt sich weigerten, ihre Abgaben in Wachs nach dem gewöhnlichen Gewicht von Toulouse zu entrichten, weil sie behaupteten, nur zur ursprünglichen *libra*, die blos  $\frac{2}{3}$  der neuern, nämlich 20 *solidi*, gewogen habe, verpflichtet zu sein.<sup>3)</sup> Auch im Gold- und Silberhandel, sowie als Apothekergewicht erhielt sich die alte *libra* mit annähernder Genauigkeit, worauf sich die nicht selten vorkommende Unterscheidung von *libra ad magnum* und *ad parvum pondus* bezieht.<sup>4)</sup>

Leider bewahrten die Klöster nicht mit der gleichen Sorgfalt, wie die genannten Juden, ihre ehrwürdige *libra prima* noch auch die alte *hemina*. Viele nahmen die landesüblichen Masse an,

1) Glossar, t. III. ed. 1844, p. 643.

2) Praef. in saec. IV. p. 1, n. 158.

3) Bei D. Germain *Histoire de l'Abbaye royale de N. D. de Soissons* (1677), p. 435.

4) Bei Du Cange (ed. 1845), IV. 101.

5) *Ibid.* 100.

wodurch die vom hl. Vater bestimmte landesübliche Portion des Weines und Brodes in den italischen und fränkischen Klöstern um  $\frac{1}{5}$ ,  $\frac{1}{3}$ , um die Hälfte überschritten wurde. Carl der Grosse, der die verfallene Ordenszucht in seinem Reiche wieder herzustellen bemüht war, liess sich die monastischen Traditionen aus Monte Cassino mittheilen und erhielt dabei auch Nachbildungen der traditionellen Benedictinermasse, welche letztere Papst Zacharias dem Erzklöster zurückgestellt hatte.

Die libra, welche Kaiser Carl auf diese Weise als authentisch kennen lernte und in den fränkischen Klöstern einführte, war ganz gewiss die alte ursprüngliche libra legalis, was zunächst daraus erhellt, dass sowohl Hildemar<sup>1)</sup> als die Aachener Synode vom Jahre 817<sup>2)</sup> das Pfund auf 12 unciae, beziehungsweise 26 solidi bestimmen. Auch später noch gibt Arnulf von Andauon<sup>3)</sup> das Pfund auf 12 unciae und 20 solidi Gewicht an. Einen ferneren Beweis für die Authenticität des von Carl dem Grossen eingeführten Brodgewichtes werden wir später führen, wenn wir das jetzt noch auf Monte Cassino vorhandene Normalgewicht als identisch mit dem 6. und dem 8. Jahrhundert nachweisen werden.

Nicht ganz so einfach steht die Sache mit der hemina Carl's des Grossen. Hildemar,<sup>4)</sup> der nur von der hemina (nicht von der libra) berichtet, dass Carl sie habe aus Monte Cassino kommen lassen, hatte ein derselben entsprechendes Mass vor Augen, dessen Gewicht er, unter Berufung auf St. Isidor, auf 1 libra (und 100 drachmae!) angibt. Auch der gleichzeitige Smaragd<sup>5)</sup> weiss, dass die hemina gerade 1 libra wiegen soll. Die Frage ist nur, wie denn die echte hemina ein damaliges Pfund hat wiegen können, da man doch neben den verschiedenen fränkischen Pfunden nur die römische libra legalis von 12 unciae, nicht aber die kleinere libra, welche der hemina entsprach, kannte. Entweder also müssen wir annehmen, dass die genannten Autoren die dem h. Isidor<sup>6)</sup> entnommene Angabe: »hemina appendit libram unam« nicht weiter controlirt, oder aber dass ihre hemina, also wohl schon die aus Monte Cassino gekommene, nicht die ursprüngliche war, sondern auf Grund des genannten missverstandenen Textes grösser war construirt worden.

Uebrigens müssen die carolingische libra und hemina in den Klöstern bald ausser Acht gekommen sein. Hatte man doch den Begriff eines feststehenden, traditionellen Masssystems fast ganz ver-

1) Hildem. Comm. in c. 30 ed. Cass. 1880, p. 307, (seltsamerweise fehlt die Stelle in vielen Handschriften); in c. 39 ed. Mett. 1880, p. 442.

2) P. L. 105, 919. Anders freilich 97, 390.

3) Mab. Annal. 55, 95; Hist. lit. VII 252.

4) Hildem. Comm. in c. 40 ed. Mett. 1880, p. 445.

5) Smaragd. Comm. in c. 40, P. L. 102, 875.

6) Isid. Etymoll. l. c. 16 c. 26 n. 5. P. L. 82, 94.

loren), während die bereits vom hl. Hieronymus und von Sulpicius Severus constatirte grössere Speisebedürftigkeit der gallischen Mönche nach und nach zur Bevorzugung grösserer Masse für Speise und Trank drängte. Wahrscheinlich ging auch die angebliche libra von  $33\frac{1}{3}$  unciae, ebenso wie vorher die echte von 12 unciae Gewicht, von Monte Cassino aus in die fränkischen Klöster über. Wie wir noch sehen werden, bewahrte man nämlich im Erzklöster, neben dem authentischen Normalgewicht der libra, ein uraltes Gewicht von  $33\frac{1}{3}$  unciae, das gleichfalls als vom hl. Vater herührend galt und noch erhalten ist. Ein ganz ähnliches Exemplar zu dem auch eine entsprechende hemina<sup>2)</sup> gehörte, sah Pierre Bohier († nach 1380) im Kloster Saint Maur.-des-Fossés bei Paris,<sup>3)</sup> wo es als das vom hl. Maurus nach Gallien gebrachte Normalgewicht galt. Welche Bewandniss es mit diesen und ähnlichen übermässig grossen Pfunden hatte, soll später untersucht werden.

Im Einzelnen die Angaben der mittelalterlichen Schriftsteller über die zu ihrer Zeit in den Klöstern üblichen Masse und Gewichte zu verfolgen, erscheint für unsern Gegenstand zwecklos. Eine einheitliche Tradition bestand nirgend mehr zu Recht, und nur selten findet sich ein Anklang an die alten gesetzmässigen Normen. Auffallend ist, dass nicht selten auch da, wo das Gewicht der libra richtig angegeben wird, die hemina bedeutend grösser erscheint, so bei oben genanntem Arnulf und schon in einem von Mabillon dem 8. zugeschriebenen Codex aus Augsburg;<sup>4)</sup> ähnlich die oben erwähnten Angaben. Der selige Gerold von Pfäfers († 1110) sieht sich daher zu dem Geständniss gezwungen: »Eminam vini juxta constitutum eximii patris Benedicti non possumus administrare« und gestattet dafür »duos per diem poculos, quorum octo galerae compleant mensuram.«<sup>5)</sup>

Als sich in Folge der Reformbestrebungen des 16. und 17. Jahrhunderts ein regeres Interesse für die ursprünglichen Masse und Gewichte der h. Regel entwickelte, fand man ein völlig unentwirrbares Chaos von sogenannten Traditionen vor, woraus sich ein Jeder nach Gutdünken, ohne wissenschaftliche Archäologie und auf ganz mangelhafte Gründe hin eine libra und hemina construirte. Jeder gelangte daher auch zu einem anderen Resultate. So meinte Menard, die hemina des h. Vaters habe nur  $7\frac{1}{2}$  Unzen Wein gefasst; Mabillon hingegen, der überhaupt den grösseren Massen den Vorzug zu geben scheint, hielt sie für ein solches

<sup>1)</sup> Vgl. P. L. 105, 519; Hildem. ed. Mett. p. 445 u. A.

<sup>2)</sup> Vgl. die obenerwähnte hemina von 3 Pfund Wassergehalt.

<sup>3)</sup> Bei Mab. praef. in s. IV, p. I. n. 154.

<sup>4)</sup> Mab. Anal. ed. 1723 p. 152.

<sup>5)</sup> Mab. Annal. VI. ed. 1713 p. 678.

von 12 Unzen Gehalt. Andere wieder anders. Die Klöster konnten sich in Folge dessen an die so unsichern Ueberlieferungen nicht ferner gebunden halten. Die Cassinenser Constitutionen sprechen offen aus: »Major est libra panis, quam ut tantum unus frater die una manducare possit.« Darum gestatteten sie, und nach ihnen auch die anderen Klöster der Reform in Frankreich, Belgien und anderwärts, den Brauch, dass sich Jeder so viel Brod nahm, als er bedürfe, »apponatur panis quantum satis est,« während die tägliche Portion an Wein oder sonstigen Getränken auf andere Weise bestimmt wurde.

### Fünftes Capitel.

Die libra und hemina der h. Regel waren nicht private Sondermasse. —  
Ueber die zwei alten Gewichte in Monte-Cassino.

Wir finden bei einem hochangesehenen Schriftsteller den Satz ausgesprochen: »Wenn auch das Mass- und Gewichtswesen zur Zeit des h. Benedictus auf der ganzen italischen Halbinsel noch das altrömische gewesen wäre, so würde dadurch nicht die Möglichkeit und selbst die Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, dass der h. Ordensstifter in seinen Klöstern ganz eigene, von dem geschichtlichen System unabhängige Masse eingeführt habe.« Wir fragen nach den Gründen dieser Behauptung, aber der Autor hat dieselbe eben ohne allen Versuch einer Beweisführung einfach hingestellt; in der That lässt sich nicht absehen, was er zur Begründung seiner Ansicht hätte sagen können. Um so leichter erscheint es, derselben durch folgende Gegen Gründe allen Boden zu entziehen.

1. Die Zeit der Ordensgründung, der Stiftung der ersten Klöster in Subiaco, Cassino, Terracina und Sicilien, und der ganze Zeitraum, innerhalb dessen die h. Regel sowohl praktisch eingeführt als aufgezeichnet worden sein muss, fällt in die fast 50jährige Wirksamkeit Cassiodor's. Wir haben oben aus den Briefen und Edicten dieses Staatsmannes genügsam nachgewiesen, dass, so lange er als Rath der Könige, als Senator, Consul, Präfect und oberster Richter Italiens seinen mächtigen Einfluss geltend machen konnte, es Niemanden im Reiche gestattet war, von dem alten gesetzlichen Systeme abweichende Masse aufzubringen, gleichviel zu welchem Zwecke, — am allerwenigsten aber, wenn solches unter Beibehaltung alter, landesüblicher Namen, wie libra und hemina, versucht worden wäre. Cassiodor's Prinzipienstrenge war in diesem Punkte unerbittlich. Er betrachtete solche Versuche als Anfang der Verwirrung in einer Sache, die im öffentlichen Interesse möglichst einheitlich und allgemeinverständlich geregelt sein sollte und es bis dahin auch seit vielen Jahrhunderten

gewesen war. Im Namen seines Königs Theodorich hatte er den Grundsatz ausgesprochen, ohne Unwahrheit könne man nicht alte Gewichte dem Inhalt nach ändern und den Namen wie früher belassen; was besonders die *libra* angehe, so gebe es nur eine, die aus dem Alterthum überkommene von 12 *unciae* zu je 6 *denarii*, und es sei nicht zu dulden, dass irgend eine Aenderung gemacht werde.<sup>1)</sup> Mit grosser Strenge ahndete er solche Willkür, nicht allein um betrügerische Absicht auszuschliessen, sondern überhaupt wegen der drohenden Unordnung, wegen der darin liegenden Impietät einer heilig gehaltenen Gesetzlichkeit und Tradition gegenüber, und weil solches Abweichen völlig zwecklos erschien.

Auch später, nachdem der Orden des h. Benedict bereits über 40 Jahre geblüht hatte, hielt der grosse Staatsmann mit gleicher Consequenz und Festigkeit denselben Grundsatz aufrecht.

Wenn man also bedenkt, dass es überhaupt ohne Zweck gewesen wäre, ein apartes Mass und Gewicht zu erfinden, wo noch das alte System in allgemeiner Achtung und Uebung bestand, und dass es überdies vom Gesetze verpönt war, zu irgend welchem Zwecke die Namen der gesetzlichen Masse auf willkürlich erfundene zu übertragen, so kann weder vom h. Gesetzgeber angenommen werden, dass er solches gethan, noch von Cassiodor, dass er diese Abweichung von der allgemeinen Ordnung geduldet haben würde.

2. Abgesehen von den 15 Klöstern (wenn nicht mehr), die St. Benedict noch zu Lebzeiten in verschiedenen Gegenden Italiens gegründet hat, in Latium, Campanien, Sicilien, nimmt die h. Regel offenbar auf eine weitere Verbreitung des Ordens Bedacht, indem sie z. B. Nahrung und Kleidung mit Rücksicht auf verschiedene *Climata* regelt. Hätte nun St. Benedictus ein ganz apartes, fremdartiges Mass in seinen Klöstern einführen wollen, so wäre die einfache Benennung derselben als *hemina* und *libra* nirgends in seinem Sinne aufgefasst worden, oder er hätte das von ihm gemeinte Mass näher kennzeichnen müssen, also etwa hinzufügen müssen: *libra 18 unciarum*, *hemina 16 unciarum* (8 *cyathorum*  $\rho\omega\alpha\theta$ ). Die einfache Hinstellung der Namen also schliesst selbst die Möglichkeit aus, dass St. Benedict etwas Anderes darunter verstanden wissen wollte, als sie Allen verständlich besagten, landestübliche Masse.

3. Ein directes Zeugniß bewahrt uns das Erzklster Monte-Cassino in Gestalt eines uralten Bleigewichts von 1310 Gramm auf. Die folgende Untersuchung wird zeigen, dass wir darin die wirkliche altrömische *libra* in der damals zur Brodbereitung

<sup>1)</sup> Cassiod. Variar. II. I. ep. 10. P. L. 69, 515.

üblichen Vervierfachung von uns haben, die nämliche, welche Papst Zacharias im Lateran-Kloster vorfand und dem Abte Petronax zurückstellte; ein gleiches Mass sandte 4 Jahrzehnte später Abt Theodemar an Carl d. Gr. als das ursprüngliche »Brodgewicht von 4 librae,« d. h. zur Bereitung von 4 Tagesportionen.<sup>1)</sup> Wie es sich dem gegenüber mit dem zweiten, bronzenen Gewichte in der Sakristei von Monte-Cassino verhält, das vorzugsweise als die *libra panis S. P. Benedicti* gilt, darüber werden wir unten Aufschluss finden.

Paul der Diakon,<sup>2)</sup> von etwa 775 an Mönch auf Monte-Cassino, erzählt im 4. Buch seiner Lombardengeschichte die Zerstörung des Klosters und die Flucht der Mönche. »Sie entkamen nach Rom und brachten den Codex der h. Regel mit sich, sowie noch andere Schriften, dazu noch das Brodgewicht und das Mass für den Wein, *pondus panis et mensuram vini*, und was sie in der Eile von dem Klostergut gerettet hatten.« Dasselbe meldet Cardinal Leo<sup>3)</sup> in der Chronik der Erzabtei mit den gleichen Worten, fügt aber nach einem Manuscript hinzu: »*pondus panis habens per quadram libram unam*, das Brodgewicht, das im Viertheil eine libra wiegt,« nach welcher Lesart sich die Cassinenser noch im 11. Jahrhundert bewusset gewesen wären, das Gewicht von 4 librae sei das ursprüngliche. Hemina und libra kamen also etwa um 580, als zur Zeit Pelagius II. »*multa vastatio in Italia fiebat et talis clades qualem a saeculo nullus meminit fuisse*, nach Rom. Da bleiben sie etwa 150 Jahre, bis Papst Zacharias sie den Cassinensern zurückstellte. Abt Theodemar theilte sie um 780—790 König Carl auf dessen Anfrage mit, und zwar mit der ausdrücklichen Angabe: »Wir übermitteln Euch ein Gewicht von 4 librae, womit das Brod zu wiegen ist, damit man es in 4 gleiche Stücke von je einer libra theile, dem Text der h. Regel gemäss. Das Gewicht, so wie es vom h. Vater selbst bestimmt worden, findet sich hier noch vor. Wir finden auch ein Trinkmass für die Mittagsmahlzeit und ein anderes für den Abendtisch; beide Masse zusammen bilden nach Aussage unserer Vorfahren die hemina. *Direximus quoque pondo quatuor librarum, ad cuius aequalitatem ponderis panis debet fieri, qui in quaternas quadras singularum librarum iuxta s. textum regulae possit dividi. Quod pondus sicut ab ipso Patre est institutum, in hoc est loco repertum etc.*«<sup>4)</sup> Man pflegte also<sup>5)</sup> im Kloster des h. Erzvaters nicht ein jedes Brod für sich gesondert, sondern je vier zusammen zu backen, in

1) S. oben. S. 250.

2) Hist. Longob. IV. 18. P. L. 95, 548.

3) Chron. Cassin. I. 2. P. L. 173, 492 (int. var. lectt.).

4) P. L. 95, 1585.

5) Schon Mabillon hat dieses bemerkt, praef. in s. IV. p. I. n. 153.

einer Weise, dass man die einzelnen leicht und gleichmässig trennen konnte. Wir besitzen dafür noch ein Zeugniß aus der Zeit und dem Lande St. Benedict's selbst. Sein Biograph, der h. Gregor, erzählt von den Schülern des Abts Martyrius, sie hätten nicht vergessen, »das in der Asche gebackene Brod mit dem Kreuze zu bezeichnen, wie man es in dieser Gegend mit einem Holze dem Brodteig einzuprägen pflegt, damit die Brode sich leicht in 4 gleiche Stücke theilen lassen; sicut in hac provincia crudi panes ligno in modo crucis signari solent, ut per quadras quatuor partiti videantur.«<sup>1)</sup> Also wörtlich dieselbe Bezeichnung wie im Briefe Theodemar's: panis — in quatuor quadras divisus, ein viergetheiltes Brod für je 4 Mönche, oder für einen Mönch auf 4 Tage.

Die Zurückstellung des Brodgewichtes an Monte-Cassino fand unter Papst Zacharias um 742 oder wenig später statt, die Uebersendung eines Abgusses davon an Karl d. Gr. um 788, bald nach seiner Heimkehr von der Pilgerfahrt nach Monte-Cassino, also nur 4 bis 5 Jahrzehnte, nachdem Papst Zacharias die betreffenden Masse anerkannt hatte. Die Versicherung Theodemar's bezüglich der Echtheit dieser vierfachen libra konnte daher noch auf dem Zeugnisse von Augenzeugen beruhen.

Dies Gewicht von 4 librae aber findet sich, wie schon bemerkt, noch jetzt auf Monte-Cassino vor. Es ist ein walzenförmiges Bleigewicht, 6 cm. im Durchmesser, 4.7 cm. in der Höhe, und wiegt 1310 Gramm, viermal die altrömische libra, welche nach Mommsen und Böckh 327.4 Gramm wog. Somit ist die Identität dieses alten Bleigewichtes mit Theodemar's vierfachen libra ebenso unzweifelhaft, als die Ueberlieferung derselben durch Papst Zacharias und vordem durch die flüchtigen Mönche des zerstörten Erzklosters. Wir besitzen in dieser ehrwürdigen Reliquie die wirkliche libra, die capitolinische der alten Zeit, welche somit beweist, dass die libra panis des h. Vaters kein Provinzial- noch Privatgewicht gewesen.

In Frankreichs Klöstern wollte man den Brief Abt Theodemar's an König Karl nicht recht verstehen, denn die daraus hervorgehende Tagesportion von einer altrömischen libra erschien neben der bisherigen unverhältnissmässig klein. »Ex Theodemari verbis male intellectis,« sagt auch Mabillon gegen Häften und Angelus de Nuce, welche dem unglaublichen Irrthum ohne weitere Untersuchung beipslichteten, — las man heraus, das ursprüngliche Brodgewicht wiege 4 gewöhnliche librae und jedem Mönch sei täglich die enorme Portion von 4 Pfund Brod zu verabreichen. Man übersah, dass es ausdrücklich heisst, das auf 4 librae abgewogene

<sup>1)</sup> Greg. M. Diall. I. I. c. 11. P. L. 77, 212. Vgl. die Nota ebendort vielleicht auch August. contra epist. Manich. c. 21 u. 23 P. L. 42, 188.

Brod sei in 4 gleiche Stücke von je einer libra zu theilen. Als ob der h. Vater durch willkürliche Feststellung einer libra von 4 Pfund Gewicht den Schein hätte wahren wollen, in der That jedoch eine übermässig grosse Brodportion seinen Mönchen gestattet hätte!

Nun findet sich aber, wie bereits bemerkt, in der Sakristei von Monte-Cassino noch ein anderes altes Gewicht, das nach einer (angeblich von Gregor II. herrührenden) Inschrift und nach der bis in unsere Tage hochgehaltenen Ueberlieferung die ursprüngliche libra panis ist. Wir haben das interessante Bronzegewicht gewogen und constatirt, dass es  $1052\frac{1}{2}$  Gramm, also ziemlich genau  $33\frac{1}{2}$  Unzen (zu 31.42 Gramm) wiegt. Dies ist aber das Gewicht, welches mittelalterliche und neuere Forscher, auf Grund der in einzelnen Klöstern erhaltenen Abgüsse eines vorgeblichen Normalmasses, der libra panis zuschreiben und das auch die Cassinenser Constitutionen als das ursprüngliche bezeichnen, — ein Gewicht, welches, wie wir auf den ersten Blick erkennen, weder ganz noch getheilt in das alte capitolinische System passt. Was ist also von diesem Gewichte zu halten?

Glücklicherweise können wir auf diese Frage eine völlig zufriedenstellende Antwort geben, welche unsere ganze bisherige Untersuchung bestätigt und abschliesst. Das vielberufene Bronze-  
gewicht, welches ganz wohl aus der Zeit des h. Vaters herrühren mag und auch zur Abwägung des Brodpfundes gedient haben kann, ist nämlich kein gewöhnliches, absolutes Gewicht, sondern das *pondus incertum* einer antiken Schnellwage, *statera campana*, welch' letztere leider verloren gegangen.

«*Campana duas lances non habet, sed virga est signata libris et uncüs, et vago pondere mensurata.*»<sup>1)</sup> Diese Worte des h. Isidor mögen hier an Stelle alles gelehrten Apparates die schriftliche Ueberlieferung vertreten; zahlreiche wohlerhaltene Wagen campanischer Construction setzen uns glücklicherweise in den Stand, durch eigene Beobachtung zu constatiren, was wir sonst mühsam den Quellen entnehmen müssten. Leider können wir hier unsere Beschreibung nicht durch eine bildliche Darstellung anschaulich machen, doch glauben wir, dass Folgendes ausreicht.

Die campanische Wage hat zwei ungleiche Arme, welche auf der Spitze einer Säule aufsitzen. Am kürzeren Hebelarme hängt die einzige Schale, *lanx*, durch zierliche Kettchen befestigt; der längere Arm, *virga*, trägt die Merkzeichen von der Unze bis zum Pfund und auf der untern Seite die bis zu zehn oder mehr Pfund. An diesem Arme hängt das bewegliche Bronze-  
gewicht, *pondus vagum* oder *incertum* genannt, das sich durch seine

---

<sup>1)</sup> Isid. Etymoll. I. XVI. c. 25. u. 6. R. L. 82, 591.

Gestalt auf's bestimmteste von dem *pondus certum* der gleicharmigen Wage unterscheidet. Seine oft zierliche Kannellirung, der elegante flaschenförmige Hals, der unverhältnissmässig grosse Ring wären für ein gewöhnliches Gewicht, dessen genaue Berechnung die möglichste Einfachheit der Form erfordert, durchaus unzweckmässig; weniger noch würden für letzteres eigentliche Kunstformen passen, wie wir sie an solchen Läufergewichten, die z. B. kleine Büsten und Aehnl. darstellen, sehen. Das *pondus* der alten Schnellwage, welche eben dadurch als ein recht primitives Urbild unserer Decimalwage erscheint, war dagegen nicht im Voraus auf eine bestimmte Schwere normirt, sondern konnte ganz willkürlich gegriffen werden, indem die Merkzeichen der *virga* erst nachdem Wage und Gewicht fertig waren, dem beiderseitigen Verhältniss entsprechend eingeritzt wurden. Wir haben selbst im britischen Museum eine Anzahl solcher Wagen untersucht und deren grosse Genauigkeit constatirt. Lose beweglich hängen da die hübschen Läufergewichte an ihrem Hebelarm und halten, auf dem Merkzeichen hin- und hergeschoben, der entsprechenden Last in der Wagschale das Gleichgewicht, «*per puncta vagando pari pondere pensionem parem perficiunt.*» Wo aber die Wage allein erhalten ist ohne das zugehörige Gewicht, oder umgekehrt das Gewicht ohne die Wage, da bleibt natürlich alles Experimentiren mit fremden Wagen und Gewichten ohne alles Resultat. Ein solches willkürlich gegriffenes Läufergewicht ist nun das besagte *pondus librae* von Monte-Cassino, nicht aber ein Gewicht, wie man es auf der gewöhnlichen Wage gebraucht, und daher war es ein seltsamer Missgriff, seine absolute Schwere zur Bestimmung des Brodpfundes verwerthen zu wollen. Hätten wir noch die zugehörige Schnellwage mit den ursprünglichen Merkzeichen, ob dieselbe nun dem h. Vater gedient hat oder nicht, so würden wir ohne Zweifel finden, dass dies Gewicht von  $33\frac{1}{2}$  Unzen eine richtige *libra* aufwiegt, sobald man es an die betreffende Stelle der *virga* hängt.

Unsere Messungen im Londoner Museum haben uns darüber völlige Sicherheit a priori verschafft, so dass wir keinen Augenblick anstehen, auch das zweite, eben besprochene Brodgewicht von Monte-Cassino als Zeugen für die Identität der monastischen *libra* mit der römischen anzuführen.

Eine alte *hemina*, welche die Tradition mit dem h. Vater in Verbindung brächte, ist leider nicht erhalten. Sobald es indessen feststeht, dass derselbe als Brodgewicht die capitolinische, damals noch allgemein giltige *libra* angewendet, liegt kein Grund vor, von allem Anderen abgeseheu, ihm die Erfindung einer von der gesetzlich feststehenden abweichenden *hemina* zuzuschreiben. Dazu kommt, dass die römische *hemina*, wie wir sie selbst im

Kölner Museum<sup>1)</sup> und anderswo gemessen, ein nach den Umständen ganz passendes Quantum Wein fasst, nämlich 0.2729 Liter.<sup>2)</sup>

Somit sind wir am Ende unserer Untersuchung angelangt, welche, wie uns scheint, als sicheres Resultat ergeben hat, dass unser h. Vater bei Bestimmung der Wein- und Brodportion seiner Mönche die uns wohlbekanntes römischen Masse vor Augen gehabt und keineswegs willkürlich neue erfunden hat. Wir wissen also ganz genau, wie gross nach der Absicht unseres h. Vaters das jedem Mönch täglich zukommende Quantum Brod und Wein war, und sind im Stande, die Angaben der mittelalterlichen Schriftsteller, die vorgeblichen Normalmasse und die Aufstellungen der gelehrten Forscher mit völliger Sicherheit zu beurtheilen. Ein anderes als das rein archäologische, theoretische Resultat haben wir natürlich bei unserer Abhandlung nicht ins Auge gefasst,

Sei es uns zum Schluss noch gestattet, auf einen seltsamen Druckfehler aufmerksam zu machen, den wir in allen Ausgaben<sup>3)</sup> von Mabillon's oft genannter praefatio in Acta Sanctorum saec. IV part. I. gefunden haben. Es heisst dort n. 152: *duodecim solidos assem efficere, adeo ut tres unciae quinque asses etc. constituent.* Natürlich muss es statt dessen heissen: *duodecim denarios solidum efficere, adeo ut tres unciae quinque solidos etc.* Martène<sup>4)</sup> hat den Irrthum wörtlich abgeschrieben, dagegen gibt Du. Cange<sup>5)</sup> die Stelle richtig an.

---

<sup>1)</sup> Das walzenförmige eiserne Gefäss mit den Reifen, welche Sextar, hemina vini, hemina olei, hemina mellis markiren, im Wallraf-Museum zu Köln ist nicht so zu deuten, als habe dasselbe selbst zum Messen von Wein, Oel etc. gedient; seiner Form nach und gemäss seiner ganzen Beschaffenheit war es das Modell, über welchem die kupfernen Massgefässe getrieben oder die thönernen gedreht wurden. Der Inhalt begreift daher die etwa  $\frac{1}{3}$  mm. dicke Wand des Gefässes (das zum Zwecke, dem es diente, mit einer Holzwalze gefüllt gewesen sein wird) in sich; somit entspricht er dem Inhalt eines über diesem Modelle geförmten Massbechers. A. A.

<sup>2)</sup> Bekanntlich werden die feurigen italienischen Weine niemals ungemischt, sondern stets mit einem starken Zusatz von Wasser getrunken.

<sup>3)</sup> Mabill. praef. in saec. IV. p. I. u. 152 ed. Paris 1677 p. CXI. ed. Venet. 1735 LXX; in der Separatausgabe der Präfationen ed. Venet. 1740 p. 270.

<sup>4)</sup> Martène comm. in c. 39. p. 516. P. L. 66, 628.

<sup>5)</sup> Du Cange Gloss. ed. 1845. IV. 100.